

telpunkt. Es will „kein Wörterbuch für Begriffe und Institutionen der Rechts-, Verfassungs-, Kirchen- oder Geistesgeschichte“ sein sondern für die der „Historischen Grundlagenwissenschaft“ (Paläographie, Archiv- und Bibliotheksgeschichte, Diplomatik, Sphragistik, Heraldik, Chronologie). Es enthält ein 12seitiges, nach Sachgruppen geordnetes Literaturverzeichnis; außerdem bringt jeder Artikel genaue Literaturangaben zur weiterführenden Information; die neueste Forschung ist unberücksichtigt. Wegen der anderen Zielsetzung ist es mit Haberkern-Wallach nicht vergleichbar; es ist hier nur aufgenommen, um den dort angekündigten aber fehlenden Hinweis auf hilfswissenschaftliche Literatur zu geben.

Zum Haberkern-Wallach selber ist zu sagen, daß man über eine erstaunliche Anzahl geschichtlicher Begriffe mit rechtlichem Inhalt Auskunft erhält. Die in weitem Umfang gesammelten Synonyme und Homonyme erhellen sich schon durch ihre Zusammenstellung gegenseitig. Daß aber mit der Anführung eines Wortes in einer bestimmten Synonymengruppe nur gesagt werden soll, daß es so (in einer Quelle) „tatsächlich“, nicht aber, daß es so (dem allgemeinen Sprachgebrauch gemäß) „richtig“ angewendet wurde, (siehe Einleitung S. 13), könnte den Nachschlagenden zu Fehlschlüssen verleiten.

Da das Werk sich auf deutsche Geschichte beschränkt und bis in die neueste Zeit reicht, kann es also sowohl bei selten auftauchenden Begriffen als allgemeinen historischen Fragen herangezogen werden.

Sehr positiv zu vermerken ist, daß es sich im allgemeinen bemüht, Begriffe, die nur in bestimmten Ländern gebraucht werden (etwa der württembergische „Oberrat“), oder regionale Spezialbedeutungen von Ausdrücken zu berücksichtigen (so sind z. B. lothringische und böhmische Sondererscheinungen erfaßt). Der Nachtrag neuer Forschungsergebnisse (etwa bei „Hundertschaft“) neben der Aufnahme ganz neuer Stichwörter macht die zweite Auflage auch für den Besitzer der ersten interessant.

Doch bleibt noch manches zu wünschen übrig. Auf einige grundsätzliche Einwände wurde schon hingewiesen, ebenso auf das Fehlen von Belegstellen und Literaturangaben zu den einzelnen Artikeln. Die Begründung, die die Verfasser dafür geben, erscheint nicht stichhaltig. Hierzu gehört vielleicht noch die zu enge Auswahl der Sachgebiete, auch wenn sie im Vorwort wohl begründet ist und durch den Hinweis auf den sonst zu groß werdenden Umfang des Buches gerechtfertigt sein mag.

Aus Gründen der Platzersparnis hat leider auch die Übersichtlichkeit gelitten. Die Zahlen und Kleinbuchstaben, die einen Artikel gliedern, lassen sich kaum von denjenigen unterscheiden, die, als Orientierungshilfe gedacht, den mit Verweiszeichen versehenen Begriffen beigegeben sind.

Auch auf sachliche Mängel muß hingewiesen werden. So fehlen manche wichtigen Rechtsbegriffe ganz.

Wohl weil die neueste historische Forschung nicht überall berücksichtigt ist, fehlen manche Bedeutungen von aufgeführten Begriffen (so ist z. B. die Erklärung „Burg“ für das lateinische „urbs“ nicht genannt. Und wenn bei dem Stichwort „Ahnenprobe“ ihre Verwirklichung im künstlerischen Bereich, besonders auf Epitaphien, wohl deshalb nicht angegeben wird, weil hier ein kulturgeschichtlicher und nicht mehr ein rechtshistorischer Bereich betreten wird, so kann auch hier der Benutzer des Buchs durch Unvollständigkeit irregeleitet werden.)